

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf vom 25. November 2020 für ein

Gesetz zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Anmerkungen zum Referentenentwurf	4
Zu Abschnitt 4, Technische Aufklärung §§ 19 ff.....	4
Zu § 23 BNDG-E (Anordnung)	5
Zu Unterabschnitt 5 (Unabhängige Rechtskontrolle)	5
Zu § 41 BNDG-E (Unabhängiger Kontrollrat).....	5
Zu § 51 BNDG-E (Administratives Kontrollorgan)	6
3. Über den BDI	7
Impressum	7

1. Zusammenfassung

Das Bundeskanzleramt hat am 25. November 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes (BNDG) zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts vorgelegt. Der BDI wurde gebeten, bis zum 3. Dezember 2020 eine Stellungnahme abzugeben.

Mit vorliegendem Referentenentwurf wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. Der BDI begrüßt, dass der Entwurf die hervorgehobene Rolle des BND für die Sicherheitsarchitektur Deutschlands betont: Der BND leistet mit seiner Expertise einen wichtigen Beitrag für die außen- und sicherheitspolitische Urteils- und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung. Die vom BND zur Verfügung gestellten Informationen tragen dazu bei, Staatsbürger, Unternehmen und deren Mitarbeiter vor Bedrohungen, Wirtschaftsspionage, sowie anderen Formen der Wirtschaftskriminalität und Sabotage zu schützen. Seine Expertise wird von deutschen Unternehmen daher sehr geschätzt, beispielsweise, wenn es um Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern geht.

Eine dauerhafte Einschränkung der Informationsbeschaffung im Ausland ist aus Sicht des BDI nicht zielführend und schwächt den Wirtschaftsschutz. Die Arbeitsfähigkeit des BND muss auch international, im Verbund mit seinen Partnern, gewährleistet sein. Dieser Anforderung muss das BNDG Rechnung tragen.

Kritisch anzumerken ist, dass sich der Entwurf des BNDG auf dessen heutigen Anwendungsbereich beschränkt. Die Befugnisse des BND in Hinblick auf Maßnahmen mit Inlandsbezug (Artikel 10-Gesetz) sowie mit ausschließlichem Auslandsbezug (BND-Gesetz) werden somit weiterhin nicht durch ein übergreifendes Gesetz geregelt. Dies hätte nicht zuletzt ein einheitliches Kontrollregime ermöglicht. Stattdessen bleibt es vorerst bei getrennten, nicht miteinander koordinierten Kontroll- und Genehmigungsverfahren, die von verschiedenen parlamentarischen und behördlichen Stellen wahrgenommen werden. Die Schaffung eines kohärenten Regelungsrahmens für die Befugnisse des BND und seine Kontrolle steht damit weiterhin aus. Für eine effiziente Arbeitsfähigkeit des BND sind schlanke Prozesse und klare Strukturen jedoch von grundlegender Bedeutung.

Auch bedarf es zusätzlicher Anstrengungen, um deutsche Staatsbürger und deren Eigentum vor der Nutzung sensibler Daten durch mit dem BND kooperierende ausländische Nachrichtendienste zu schützen.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Kerstin Petretto
T: +493020281710
F: +493020282710

E-Mail:
K.Petretto@bdi.eu

Internet
www.bdi.eu

2. Anmerkungen zum Referentenentwurf

Aus Sicht des BDI sind mit Blick auf den vorliegenden Referentenentwurf folgende einzelne Punkte kritisch zu beurteilen:

Zu Abschnitt 4, Technische Aufklärung §§ 19 ff.

Die Änderung des BNDG beruht auf aktuellen Maßnahmen der technischen Fernmeldeaufklärung (FMA). Die FMA stützt sich auch auf internationale nachrichtendienstliche Partner. Sie wird auch im sogenannten SIGINT (SIGNAL INTELLIGENCE) Verbund durchgeführt. Dies bedeutet, dass andere Nachrichtendienste unter Umständen (zufällig und/oder gezielt) Informationen über deutsche Unternehmen, die im Ausland mit deutschem Personal tätig sind, erhalten können.

Wenn deutsche Staatsangehörige im Ausland, die für ein deutsches Unternehmen tätig sind, dabei erfasst und Inhalte an internationale Partner automatisiert weitergereicht werden, könnte dies für die deutschen Unternehmen nachteilig sein. Daher bedarf es einer Regelung, die deutsche Unternehmen (und Unternehmensverbände) im Ausland schützt. In der Regel wird die E-Mail-Endung „.de“, oder die internationale Telefonvorwahl 0049 aus der FMA genommen. Sollte ein deutsches Unternehmen eine andere E-Mail-Endung oder internationale Vorwahl nutzen, könnte die E-Mail oder das Telefonat unter Umständen erfasst und im nachrichtendienstlichen-Verbund geteilt werden.

Empfehlung:

Es sollte sichergestellt werden, dass auch deutsche Staatsangehörige im Ausland, die für deutsche Unternehmen tätig sind und ausländische Rufnummern und E-Mail-Endungen (Beispiel: xyxy@deutsches-unternehmen.cn) nutzen, ebenfalls geschützt werden. Dies gilt ebenfalls, wenn in englischer oder einer anderen Sprache kommuniziert wird. Aufgeklärte Inhalte dieser Personengruppe dürfen nicht mit anderen Nachrichtendiensten geteilt werden. Dies sollte auch im SIGINT-Verbund berücksichtigt werden.

Zudem bedarf es flankierender Maßnahmen des Wirtschaftsschutzes, auch um Unternehmen und deren Mitarbeiter sowie die nachrichtendienstlichen und sonstigen Sicherheitsorgane für die bestehenden Risiken zu sensibilisieren.

Zu § 23 BNDG-E (Anordnung)

Der vorliegende Entwurf sieht eine Verkürzung des Anordnungsverfahrens vor. Bislang erlässt das Bundeskanzleramt auf Antrag des BND die Anordnungen. Laut neuem Entwurf hingegen darf der Präsident des BND die Maßnahmen direkt anordnen. Damit kommt eine gegebenenfalls kritische Auffassung des Bundeskanzleramts, der Fachaufsichtsbehörde des BND, im Anordnungsverfahren nicht zur Geltung. Im Vergleich zur gegenwärtigen Regelung ist dies aus Sicht der deutschen Industrie kritisch zu bewerten.

Zu Unterabschnitt 5 (Unabhängige Rechtskontrolle)

Der vorliegende Entwurf hebt das Mit- und Nebeneinander der diversen für den BND zuständigen Kontroll- und Aufsichtsgremien nicht auf. Da der Entwurf kein einheitliches Kontrollregime über sämtliche Tätigkeiten des BND einführt, behalten die Aufsichtsmechanismen nach dem Artikel 10-Gesetz neben dem neuen Unabhängigen Kontrollrat weiterhin Gültigkeit.

Empfehlung:

Da die verschiedenen Gremien ihre Erkenntnisse nur bedingt miteinander teilen dürfen, bedarf es weiterer Regelungen, um eine Optimierung zu erreichen.

Zu § 41 BNDG-E (Unabhängiger Kontrollrat)

Die Errichtung des Unabhängigen Kontrollrates als Bundesbehörde ist zu begrüßen. Insbesondere die Allokation in der Bundesregierung ermöglicht es dem Gremium, Kenntnis von Suchbegriffen ausländischer Nachrichtendienste zu nehmen. Dadurch können die Qualität und Prüfindensität bei Kontrollen verbessert werden.

Zu § 51 BNDG-E (Administratives Kontrollorgan)

Die Aufgaben des administrativen Kontrollorgans als zweiter Teil des Unabhängigen Kontrollrates bleiben unklar. Seine Zweckbeschreibung, ein „administratives Kontrollorgan der administrativen Rechtskontrolle, das den gesamten Prozess der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung eigeninitiativ und stichprobenartig einsehen und prüfen kann“ erscheint nicht ausreichend.

Empfehlung:

Eine konkrete Aufgabenbeschreibung des administrativen Kontrollorgans wird empfohlen.

3. Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Matthias Wachter
Abteilungsleiter Sicherheit und Rohstoffe
Telefon: +493020281579
m.wachter@bdi.eu

Kerstin Petretto
Referentin Sicherheit, Verteidigung und Wirtschaftsschutz
Telefon: +493020281710
k.petretto@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1285